

99058064001000

Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7b HwO Erteilung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/services/99058064001000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058064001000
Leistungsbezeichnung I	Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7b HwO Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Ausübungsberechtigung, Gesellin, Handwerkerverzeichnis, Handwerk selbstständig ausüben, Handwerk Selbstständigkeit, Handwerk ohne Meistertitel, Handwerkerregister, Handwerkskammer, Eintragung Handwerker, Handwerksregister, Handwerksrolle, Geselle, Facharbeiter, Facharbeiterin, Handwerksrolleneintragung, zulassungspflichtiges

Modul	Sachverhalt
	Handwerk, Handwerk ausüben, Eintragung als Handwerker, Eintragung Handwerksrolle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (individuell, 058)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html
Teaser	Wenn Sie eine Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Handwerk absolviert haben und qualifizierte Berufserfahrung haben, können Sie sich in den meisten zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben.
Volltext	Wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert und einschlägige Berufserfahrung erworben hat, kann sich in vielen zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben. Die Berufsqualifikation muss in dem Handwerk erworben worden sein, das ausgeübt werden soll. Bei bestimmten Handwerken genügt es, wenn die Berufsqualifikation in einem mit ihm verwandten Handwerk erworben wurde, was sich der Verordnung über verwandte Handwerke entnehmen lässt. Neben einer Gesellen- oder Abschlussprüfung ist zudem der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung

Modul

Sachverhalt

erforderlich, die nach der Ausbildung erworben sein muss. Erforderlich ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn der betreffenden Person eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen wurden, was durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer geeigneter Weise zu belegen ist. Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung kommt nicht für Schornsteinfeger und Gesundheitshandwerke (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopäadieschuhmacher, Zahntechniker) in Betracht.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung
- Identifikationsnachweis
- Nachweis über erworbene formale Berufsqualifikationen (Gesellenbrief, Abschlusszeugnis)
- Nachweis über mindestens sechsjährige, antragsbezogene Berufserfahrung, davon mindestens vierjährige Tätigkeit in leitender Stellung. Der Nachweis über eine leitende Stellung in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil kann zum Beispiel durch Arbeitszeugnisse und Stellenbeschreibungen erbracht werden.

Voraussetzungen

- Sie müssen eine Gesellenprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung in dem zu betreibenden Handwerk nachweisen können.
- Sie waren nach der Gesellenprüfung mindestens 6 Jahre in dem Handwerk tätig.
 - Eine leitende Stellung beinhaltet eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse, welche durch Arbeitszeugnisse oder Stellenausschreibungen nachgewiesen werden können.
- Von den 6 Jahren waren Sie in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil mindestens 4 Jahre in einer leitenden Position.
- Sie verfügen über betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse.

Kosten

Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das

Modul	Sachverhalt
	über die Internetseite der Kammer
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Ein zulassungspflichtiges Handwerk können Sie erst ausüben, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Eine Ausübungsberechtigung muss daher entsprechend frühzeitig gestellt werden.
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html
Hinweise	https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html
Rechtsbehelf	Gegen eine Ablehnung des Antrags steht der Rechtsweg offen. Je nach Bundesland, in dem der Antrag gestellt wurde, ist zunächst ein Vorverfahren durchzuführen. Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen sind den Rechtsbehelfsbelehrungen der Bescheide zu entnehmen.
Kurztext	• Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7b HwO - Erteilung • setzt i.d.R. eine bestandene Meisterprüfung voraus • natürliche oder juristische Personen oder für • rechtsfähige Personengesellschaften, die ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen. • ist notwendig für • Eintrag in die Handwerksrolle • Dafür muss eine Ausübungsberechtigung bei der Handwerkskammer beantragt werden, • vorausgesetzt werden eine bestandene Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, • mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in dem auszuübenden Handwerk, davon mindestens 4 Jahre in leitender Stellung • Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung können unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Meistertitel in die Handwerksrolle eingetragen werden. • zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die

Modul	Sachverhalt
	gewerbliche Niederlassung liegt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt. Ist dieser Unternehmenssitz noch nicht bestimmt, so ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk der Antragstellerwohnsitz liegt. https://www.handwerkskammer.de/
Formulare	ja
Ursprungsportal	